



Ausstellungsreglement

Inhalt

1.	Grundsätzliches	2
2.	Einlieferung	2
3.	Bewertung	3
4.	Klassierung der Tiere	4
5.	Allgemeines	5
6.	Spezialausstellungen	6
7.	Schlussbestimmungen	6

1. Grundsätzliches

- 1.1 Jeder Aussteller muss Mitglied von Rassekaninchen Schweiz sein.
- 1.2 Ausländische Aussteller, welche nicht Mitglied von Rassekaninchen Schweiz sind, brauchen eine Bewilligung. Das Gesuch muss mind. 2 Monate vor der Ausstellung an den Vorstand von Rassekaninchen Schweiz gestellt werden.
Rassebezogene Europaschauen werden durch den EE-Verband nach dessen Reglement bewilligt.
- 1.3 Jungzüchter sind Mitglieder im Alter von 7 bis 18 Jahren. Massgebend ist der Jahrgang des Jungzüchters und das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Tiere werden auf eigenes Risiko ausgestellt.

2. Einlieferung

- 2.1 Die Einlieferungskontrolle ist Sache des Veranstalters. Wir empfehlen den Bestand und die Gesundheit bei einem Rundgang nach Einlieferungsschluss festzustellen. Bei der Eingangskontrolle sollten die Tiere durch die Kontrollierenden nicht berührt werden. Besteht eine Impfpflicht, ist die Bestätigung bei der Eingangskontrolle abzugeben.
- 2.2 Das Ausstellungskomitee wie auch die Experten sind verpflichtet, kranke, übertypisierte sowie hochträchtige Tiere auf Kosten des Ausstellers zurückzuweisen. Bei Feststellung von Schnupfen-Symptomen müssen sämtliche Tiere des gleichen Bestandes abgeholt werden.
- 2.3 Für zurückgewiesene sowie für angemeldete, aber nicht eingelieferte Tiere wird das Standgeld nicht zurückerstattet.
- 2.4 Das Ausstellungskomitee ist berechtigt, im Falle von zu vielen angemeldeten Tieren die zuletzt eingegangenen Anmeldungen, unter gleichzeitiger Rückerstattung des Standgeldes, zurückzuweisen.
- 2.5 Die Boxennummern müssen spätestens acht Tage vor der Einlieferung den Ausstellern zugestellt werden.
- 2.6 Für den Transport der Tiere müssen feste, zweckmässige Transportbehälter verwendet werden. Genügend Luft ist zu gewährleisten – die Fläche der Luftöffnung muss ca. einem Drittel der Bodenfläche des Transportbehälters entsprechen. Zudem müssen die Luftöffnungen gegen allfällige Sperrungen durch Anbringen von Distanzhaltern geschützt sein.

Mindestmasse für Einzelfächer (Länge x Breite x Höhe):

- Zwerg- und Kleinsassen (bis 3.5 kg) 35 x 20 x 30 cm
- mittlere Rassen (bis 5.5 kg) 44 x 25 x 35 cm
- grosse Rassen (ab 5.5 kg) 50 x 30 x 40 cm

Bei groben Verfehlungen werden die Transportbehälter nach der Bewertung dem Expertenobmann bzw. dem Experten gezeigt. Der Experte (Obmann) macht die entsprechende Meldung mit einer Kurzdokumentation an den Vorstand von Rassekaninchen Schweiz. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.

- 2.7 Kann eine Ausstellung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, erhalten die Aussteller das einbezahlte Standgeld zurück. Ein eventueller Abzug für entstandene Auslagen darf höchstens 20% des einbezahlten Standgeldes betragen.
- 2.8 Eingelieferte Tiere müssen bis zum Schluss der Ausstellung zur Verfügung stehen. Über Ausnahmen entscheidet das Ausstellungs-OK.

3. Bewertung

- 3.1 Die Tiere werden nach dem Standard von Rassekaninchen Schweiz bewertet.
- 3.2 Es dürfen nur Experten von Rassekaninchen Schweiz amtieren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz. Allfälliges Ausnahmegesuch muss mind. 2 Monate vor der Bewertung an den Vorstand von Rassekaninchen Schweiz gestellt werden.
- 3.3 Die Experten sind rechtzeitig schriftlich zu verpflichten. Muss aus irgendeinem Grund einem Experten abgesagt werden, hat dies spätestens vierzehn Tage vor der Bewertung zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins ist der Experte berechtigt, ein Expertenonorar (exkl. Reisespesen) zu verlangen. Absagen durch höhere Gewalt werden nicht vergütet. Kann ein Experte seinerseits aus einem triftigen Grunde seine Verpflichtungen nicht einhalten, hat er dies der Ausstellungsleitung spätestens vierzehn Tage vorher mitzuteilen. Bei Bedarf und nach Absprache mit der Ausstellungsleitung hilft er mit, für Ersatz zu sorgen.
- 3.4 Die Experten sind verpflichtet Verfehlungen jeglicher Art, sofern sie durch die Organisatoren nicht behoben werden können, dem Vorstand von Rassekaninchen Schweiz zu melden.
- 3.5 Expertenanzwarter müssen zu jeder Bewertung zugelassen werden.
- 3.6 Gegen das Urteil der Experten besteht keine Rekursmöglichkeit.
- 3.7 Die Kennzeichnung und Beschriftung der Boxen ist verboten. Die manipulierten Futtergeschirre können vom Organisator kostenpflichtig ausgetauscht werden.
- 3.8 Die Bewertungen an Ausstellungen haben grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen. Auf schriftliches Gesuch hin (mindestens einen Monat vor der Ausstellung), kann der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz eine Ausnahme bewilligen.
- 3.9 Grundsätzlich werden nur Tiere bewertet, welche die offizielle Ohrmarke von Rassekaninchen Schweiz oder einen Mikrochip tragen. Tiere mit fehlender Kennzeichnung werden bewertet, bekommen jedoch in der Pos. 8 einen Abzug von 1.0 Pkt.
- 3.10 Eingewachsene Ohrmarken, die bei der Bewertung entfernt werden müssen, sind im Beisein des Experten herauszunehmen.
- 3.11 Die Boxennummer ist im linken Ohr mit Filzstift durch den Aussteller einzuschreiben.
- 3.12 Bei allen Grossrassen muss eine fachkundige Person bei der Einlieferung die Gewichte der Tiere auf einer Liste notieren und die Gewichtsliste mit Datum und Visum versehen.

- 3.13 Für die Gewichtskontrolle muss bei jeder Bewertung pro drei Experten eine geeignete Waage mit 10g-Einteilung zur Verfügung stehen. Die Waagen sind vorgängig auf ihre Genauigkeit zu prüfen.
- 3.14 Stehen keine geeigneten Waagen zur Verfügung, muss die Bewertung abgelehnt werden.
- 3.15 Die Organisatoren sind verantwortlich für die Bereitstellung geeigneter Behälter. Die Tiere dürfen nicht ohne Behälter dem Experten zugetragen werden.
- 3.16 Eine Bewertung an Ausstellungen darf nur auf offiziellen Bewertungskarten von Rassekaninchen Schweiz erfolgen.
Die Bewertungskarten müssen vollständig ausgefüllt sein. Bewertungskarten ohne Datum, Sektions- bzw. Ausstellungsstempel, Expertenunterschrift und Expertenstempel sind ungültig.
Der Name des Ausstellers muss auf der Karte stehen.
- 3.17 Korrekturen auf Bewertungskarten sind ungültig. Solche Karten müssen neu ausgefüllt werden. Ausnahme Boxennummer und Geschlecht.
- 3.18 Kartendoppel sind auf Verlangen dem Vorstand von Rassekaninchen Schweiz oder der Fachtechnischen Kommission zur Verfügung zu stellen und müssen von den Sektionen oder Ausstellungsorganisationen und den Experten mindestens 1 Jahr aufbewahrt werden.
- 3.19 Tiere, welche von den Experten nicht bewertet werden, müssen im Katalog mit NB (nicht bewertet) und solche, die an der Ausstellung fehlen, mit NE (nicht eingeliefert) bezeichnet werden.

4. Klassierung der Tiere

- 4.1 Die Nummerierung der Ausstellungsboxen hat bei den Zwergrassen zu beginnen. Rassen im Aufnahmeverfahren sind am Schluss der entsprechenden Kategorie zu nummerieren. Farbenschlüge im Aufnahmeverfahren sind am Schluss der entsprechenden Rasse zu nummerieren.
- 4.2 Einreihung beim Einboxen: Obligatorisch gilt Rammler vor Zibbe. Falsch eingelieferte Tiere werden bewertet aber nicht rangiert. Ausnahmen sind Sie und Er Ausstellungen.

Rammler 1.0, Zibbe 0.1, Paare gleicher Rassen 1.1

Stamm 1.2

4er Kollektionen: 4 Tiere gleicher Rasse, wobei beide Geschlechter vertreten sein müssen. Eine Kollektion ist nur gültig, wenn 4 Tiere ein gültiges Bewertungsergebnis aufweisen. Das Durchschnittsergebnis wird aus den 4 Einzelergebnissen berechnet.

6er Kollektion: 6 Tiere gleicher Rasse, wobei beide Geschlechter im Verhältnis 2.4, 3.3 oder 4.2 vertreten sein müssen. Eine Kollektion ist nur gültig, wenn 6 Tiere eingeliefert wurden, davon kommen die fünf besten Ergebnisse zur Berechnung.

4.3 Bei Punktgleichheit erfolgt die Rangierung wie folgt (Empfehlung):

Paare und Stämme: 1. Bessere Zibbe
2. Die Züchter werden im gleichen Rang aufgeführt.

4er Kollektionen: 1. Mehr Zibben ausgestellt
2. Bessere Zibbe
3. Die Züchter werden im gleichen Rang aufgeführt.

6er Kollektionen: 1. Berücksichtigung des besseren Streichtieres.
2. Bessere Zibbe
3. Die Züchter werden im gleichen Rang aufgeführt.

4.4 Rassen- und Farbenschlagsieger müssen mindestens 95 Punkte erreichen. Für ihre Bestimmung muss die Bewertung nicht geändert werden.

4.5 Für Paare und Stämme hat die Farbenschlagzusammenstellung gemäss gültigem Standard zu erfolgen.

4.6 In Kollektionen können sämtliche Farbenschläge der gleichen Rasse ausgestellt werden.

4.7 In der Rangliste muss der Farbenschlag bei den einzelnen Rassen erwähnt werden. Die Bezeichnung „gemischt“ ist allgemein zulässig.

5. Allgemeines

5.1 Von den Ausstellungsorganisationen sind grundsätzlich die folgenden Ausstellungsboxen zur Verfügung zu stellen (Mindestmasse):

- Alle Kaninchen bis zu Höchstgewicht von 5.5 kg 60 x 60 x 47.5 cm
- Kaninchen ab einem Höchstgewicht von 5.5 kg 70 x 70 x 60 cm
- Zibbe mit Wurf 100 x 100 x 60 cm
- Alle Ausstellungsboxen müssen einen vom BLV anerkannten Rückzug haben.
- Alle Boxen müssen auf drei Seiten und oben geschlossen sein.
- Schaugehege zur Dekoration sollte eine überdurchschnittliche Fläche zur Verfügung gestellt werden. Schaugehege müssen zusätzlich mit erhöhten Flächen und einem Rückzugsbereich versehen sein. Mindestens zwei Seiten des Geheges müssen mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein.
- In allen Boxen muss ein Nageobjekt vorhanden sein.
- Der Handel mit Tieren richtet sich nach den aktuellen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

5.2 Die Ausstellungsorganisationen sind für eine angemessene Tränke und Fütterung der Tiere verantwortlich.

5.3 Die Ausstellungslokalitäten sind in zweckmässiger Weise zu überwachen.

5.4 Für Tiere, die während einer Ausstellung eingehen, richtet sich eine Entschädigung nach dem Reglement von Rassekaninchen Schweiz.

5.5 Gesuche für die Zuteilung eines Expertenobmannes sind spätestens einen Monat vor der Ausstellung an den Präsidenten der Fachtechnischen Kommission von Rassekaninchen Schweiz zu richten. Die verpflichteten Experten sind aufzuführen.

5.6 Für folgende Ausstellungen mit weniger als 6 Experten kann ein Expertenobmann von Rassekaninchen Schweiz angefordert werden:

- Für regionale Ausstellungen
- Für schweizerische Klubschauen
- Für kantonale Ausstellungen

5.7 Für folgende Ausstellungen kann ein Expertenobmann von Rassekaninchen Schweiz angefordert werden:

- Alle Ausstellungen ab 6 und mehr Experten. Ausstellungen mit angeschlossenen Klub- und Regionalausstellungen gelten als eine Ausstellung.

Das Honorar, die Reise- und Übernachtungsspesen werden nur dann von Rassekaninchen Schweiz übernommen, wenn der Expertenobmann keine Tiere zu bewerten hat.

5.8 Dem Vorstand von Rassekaninchen Schweiz steht das Recht zu, jederzeit und unangemeldet die Ausstellungen zu kontrollieren. Der Fachtechnischen Kommission steht das Recht zu, jederzeit und unangemeldet die Expertenarbeit und die Ausstellungen zu kontrollieren.

6. Spezialausstellungen

6.1 Schautiere können grundsätzlich immer gezeigt werden, solange die Gesundheitsbedingungen eingehalten werden.

6.2 Bewertung nach EE-Standard. Die Bewertung erfolgt nur durch Experten mit EE-Ausbildung. Die Kennzeichnung richtet sich nach Punkt 3.9 dieses Reglements. Es dürfen nur Rassen und Farbschläge nach dem EE-Standard bewertet werden, welche nicht im Standard von Rassekaninchen Schweiz aufgeführt sind. Diese Tiere konkurrieren in einer eigenen Kategorie.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die in diesem Reglement erlassenen Vorschriften sind Mindestanforderungen.

7.2 Allfällig hier nicht Aufgeführtes unterliegt dem Entscheid des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz.

7.3 Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung von Rassekaninchen Schweiz vom 13. Juni 2026 in Schwarzenburg erlassen, tritt sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Ausstellungsreglement.

Schwarzenburg, 13. Juni 2026

Rassekaninchen Schweiz


Der Präsident
Peter Iseli


Die Sekretärin
Monika Wenger